

**Dritte Änderungssatzung
zur
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg**

Vom: 18. Mai 2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647)¹⁾, letzte Änderung vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 18. Mai 2017 die Dritte Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 14. Dezember 2006 beschlossen.

§ 1 Änderungen

(1) **§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert werden können und Kinderfeuerwehren. Des weiteren können Alters- und Ehrenabteilungen und Frauengruppen gebildet werden.

(2) **§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 6 Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit Vollendung des 5. Lebensjahres aufgenommen werden.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

Für Kinderfeuerwehren endet die Mitgliedschaft, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird. Im Übrigen gelten für die Kinderfeuerwehr die Regelungen für die Jugendfeuerwehr.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr wird durch den Ortswehrleiter nach Prüfung durch den Ortsfeuerwehrausschuss in öffentlicher Sitzung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen und ist Mitglied der Ortswehrleitung.

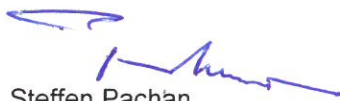
1) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes ist das SächsBRKG mit Ausnahme von § 24 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 6, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, und § 31 Absatz 1 bis 5, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch den Kinderfeuerwehrwart. Es können Stellvertreter bestimmt werden. Der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult und im Umgang mit Kindern besonders qualifiziert sein. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeindeführer für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crinitzberg, den 18. Mai 2017



Steffen Pachan
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."